

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 53/23

Landau in der Pfalz, 05.06.2024

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 14.08.2024	13:00 Uhr	213, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Germersheim

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
83,40/10.000	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A 8	4977 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Germersheim	3682/1	Gebäude- und Freifläche Friedrich-Ebert-Straße 13, 15, 17	6.000

Zusatz: Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Zwangsvollstreckung oder den Konkursverwalter, nach § 18 WEG, durch Grundpfandrechtsgläubiger, der das Wohnungseigentum im Wege der Zwangsversteigerung oder zur Vermeidung derselben im Freihändigen Verkauf erworben hat.

Es ist eine Gebrauchsregelung getroffen.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 22.10.85 und 03.06.86.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A 8 in einem Mehrfamilienwohnhaus; Winkelbau; zweigeschossig; teilw. dreigeschossig; unterkellert; ausgebauter Dachgeschoss; freistehend; Baujahr 1986; Wohnfläche des Sondereigentums rd. 55 m²; Kellerraum vorhanden

- Objektadresse laut Gutachten: Friedrich-Ebert-Straße 17, 76726 Germersheim;

Verkehrswert: 102.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.